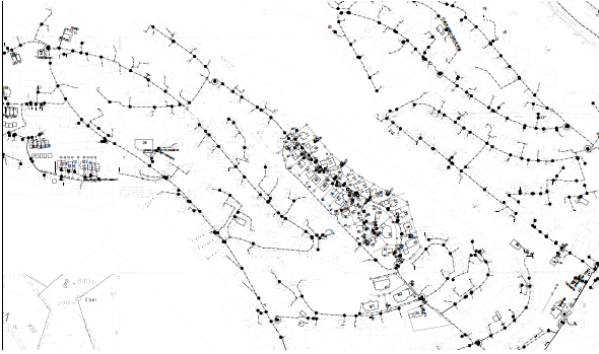


Die im Zeitraum vom 28.11.-29.12.2022 durchgeführte Beteiligung der Behörden, Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat den Eingang der nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen ergeben:


A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	aquavilla GmbH (Schreiben vom 16.11.2022)	
A.1.1	Vielen Dank für Ihre Email. Wir haben die E-Mail an den zuständigen Mitarbeiter zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 21.11.2022)	
A.2.1	Vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplanes Kussenhof. Gegen die 6. Änderung haben wir keine Einwände. Wir möchten Sie jedoch bitten, dass Sie den neuen Eigentümern der Grundstücke den Hinweis geben, entsprechende Leerrohre für den späteren Breitbandausbau verlegen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Bei entsprechenden Anfragen außerhalb des Verfahrens wird der Hinweis weitergegeben.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Straßenverkehrsamt) (Schreiben vom 28.11.2022)	
A.3.1	In der 6. Änderung Kussenhof sind vornehmlich baurechtliche Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der Bestandsgebäude geregelt. Aus Straßenverkehrsrechtlicher Sicht wäre zu beachten, dass die Grundstückszufahrten so angelegt werden, dass ausreichende Sichtverhältnisse in dem öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3m tiefe Sichtfelder sollten vor jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80cm über der Fahrbahnoberkante freigehalten werden. Ansonsten bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wurde in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

<p>A.4 Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung (Schreiben vom 29.11.2022)</p>	
<p>A.5 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.12.2022)</p>	
<p>A.5.1 Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Kussenhof-6.Änderung in Furtwangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführung melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel:+498003301903; Web:https://www.telekom.de/bauherren.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

A.6 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 19.12.2022		
A.6.1	<p><u>Allgemeine Angaben</u> Bebauungsplan „Kussenhof-6. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis (TK 25: 7915 Furtwangen im Schwarzwald) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit von der öffentlichen Auslegung nach §4 (2) BauGB in Verbindung mit §3 (2) BauGB Ihr Schreiben Az.: La-/621.41 vom 16.11.2022 Anhörungsfrist 29.12.2022.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<p><u>Stellungnahme</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine 	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren das LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein Ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>-Fortsetzung umseitig-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>A.6.4 <u>Fortsetzung Geotechnik</u> Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis, Dioritporphyrit). Dieses wird im tiefer liegenden westlichen Plangebiet von Verwitterungs-/Umlagerungsbildung unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der geotechnische Hinweis wurde in die Bebauungsvorschriften übernommen.</p>
<p>A.6.5 <u>Boden</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.6 <u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.7 <u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>A.6.8 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.9 <u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.10 <u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.7 Kreisforstamt, Landratsamt (Schreiben vom 20.12.2022)</p>	
<p>A.7.1 Forstrechtlich relevant an der Planung ist die Änderung der BPlangrenze am nördlichen Ende der Bebauung. Es ist vorgesehen, die Flurstücke 650/4 und 650/3 in den BPlanbereich mit einzubeziehen und auf FlSt. 650/3 ein zusätzliches Baufenster aufzuweisen. Damit würde der Waldabstand zum angrenzenden Flurstück 650/9 nur noch ca. 10-12 m zum Baufenster betragen und unterschreitet den nach LBO vorgesehenen Waldabstand deutlich. Ein neues Gebäude würde unmittelbar im Fallbereich des angrenzenden Waldbestandes errichtet. Die derzeitige Grenze von BPlan / Baufenster sind somit aus forstrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Kreisforstamt wäre auf der südlichen Teilfläche eine Bebauung mit einer Garagenanlage unter bestimmten baulichen Voraussetzungen vorstellbar. Das zusätzliche Baufenster für ein Einfamilienhaus wurde entsprechend zurückgenommen und in der Planzeichnung im südlichen Teil des Grundstücks als Fläche für Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen und im nördlichen Teil als Grünfläche ausgewiesen. Der Waldabstand beträgt nun rund 20,00 Metern. Unter Berücksichtigung des stark abfallenden Geländes und des vorhandenen Baumbestandes wäre aus Sicht des Kreisforstamtes in einem Teilbereich des angrenzenden Waldgrundstücks eine niedrig wachsende Anpflanzung von Laubgehölzen zweckdienlich. Eine Bebauung mit einer Garage innerhalb der Waldabstandfläche könnte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Wege einer Ausnahme durch die Baurechtsbehörde zugelassen werden. Näheres kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geklärt und geprüft werden, da hierzu genaue Baueingabepläne erforderlich sind.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Stadtverwaltung Triberg (Schreiben vom 16.11.2022)
B.2	Kreispolizei (Landratsamt) (Schreiben vom 21.11.2022)
B.3	Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung (Schreiben vom 29.11.2022)
B.4	Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 Baureferat Ost (Schreiben vom 01.12.2022)
B.5	Gewerbeaufsichtsamt Landratsamt (Schreiben vom 22.12.2022)
B.6	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 28.12.2022)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Keine Privaten Stellungnahmen!	

Stadt Furtwangen
Planen-Bauen-Technik
Marktplatz 4
78120 Furtwangen